

Anlage 1 zu P V 20/2016/2

AZ 66 11 03 Programm 2020/Überarbeitung 2016

25.08.2016

Bezeichnung (alt)	Regelwerk	Bezeichnung (neu)	Regelwerk	Definition
Hauptverkehrs- /Hauptsammelstraße	EAE 85/95	Angebaute und anbaufreie Hauptverkehrsstraßen bzw. Sammelstraßen , der Kategoriegruppe HS III –HS IV und ES IV kurz Hauptverkehrsstraße	OD- Leitfaden RASt unter Punkt 2.1	Hauptverkehrsstraßen sind stets wichtige städtebauliche und verkehrliche Achsen und Räume, zugleich häufig aber auch Abschnitte überörtlicher Straßennetze mit regionalem oder gesamtstädtischem ÖPNV. Sie verbinden Ortsteile unterschiedlicher Größe und Struktur miteinander und sind, sofern sie angebaut sind, gleichzeitig Haupterschließungsstraßen solcher Siedlungsgebiete.
Sammelstraße		Sammelstraße (in Wohngebieten) Kategoriegruppe ES IV (nahräumig)	Gemeinde- straßenleit- faden	Sammelstraßen führen den Verkehr ganzer Wohngebiete den Hauptverkehrsstraßen zu. Die Verkehrsstärke ist wesentlich höher als in Wohnstraßen. Sammelstraßen sind oft anbaufrei, sie dienen daher weniger dem Aufenthalt als der Erschließung.
Anliegerstraße		Wohnstraße Kategoriegruppe ES V (kleinräumig)		Wohnstraßen und Wohnwege, oft auch als Anliegerstraßen bezeichnet, dienen überwiegend der Erschließung von Wohnbereichen. Die überwiegenden Nutzungsansprüche sind Erschließung, Aufenthalt, Spiel, Freizeit. Fremdverkehre sollten in ihnen weitgehend ausgeschlossen sein. Lkw-Verkehr ist selten. Wohnstraßen sollten in einer Tempo 30-Zone liegen, sie können unter bestimmten Voraussetzungen verkehrsberuhigte Bereiche sein.
Anliegerweg		Wohnweg Kategoriegruppe ES V (kleinräumig)		